

Geschäftsordnung
der Kommission gemäß Rahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII

§ 1
Aufgaben der Kommission

Zuständigkeiten und Aufgaben der Kommission ergeben sich aus den Bestimmungen des Rahmenvertrages nach § 80 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen (RV).

§ 2
Zusammensetzung und Vorsitz der Kommission

- (1) Die Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden gemäß § 22 Abs. 4 RV benannt.
- (2) Der Vorsitz der Kommission und seine Stellvertretung werden paritätisch von ihren Vertreterinnen/Vertretern nach § 22 Abs. 4 RV vorgeschlagen und gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Vorsitz und die Stellvertretung wechseln im zweijährigen Turnus. Der erste Turnus beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.08.2025.

§ 3
Arbeitsgruppen

- (1) Durch Beschluss der Kommission können paritätisch besetzte beratende Arbeitsgruppen nach § 22 Abs. 3 RV gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen erhalten ihre Arbeitsaufgaben von der Kommission.
- (3) Der Vorsitz der Arbeitsgruppen wird in der Regel von einer Vertreterin /einem Vertreter oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter der Kommission nach § 22 Abs. 4 RV SGB XII wahrgenommen. Die übrigen Mitglieder der Arbeitsgruppe müssen nicht mit denen nach § 22 Abs. 4 RV identisch sein. Über Zahl und die Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen entscheidet die Kommission.
- (4) Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sind für die Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen der Arbeitsgruppen verantwortlich. Sie bringen die Ergebnisse der Arbeitsgruppen entsprechend der festgelegten Tagesordnungspunkte in die Beratungen der Kommission ein.
- (5) Einzelne Vertreterinnen/Vertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Gruppen von Vertreterinnen/Vertretern beziehungsweise Stellvertreterinnen/Stellvertretern können ad hoc Arbeitsaufträge der Kommission übernehmen.

§ 4 Einberufung der Kommission

- (1) Die Sitzungen werden nach einer vom Vorsitz im Vorjahr abgestimmten Jahresterminplanung einberufen.
- (2) Die/der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung können nach Bedarf weitere Sitzungen einberufen.
- (3) Als Bedarf gilt auch, wenn wenigstens drei Vertreterinnen/Vertreter die Einberufung beim Vorsitz beantragen. In diesen Fällen ist die Kommission zu einem Termin innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines schriftlichen Antrags beim Vorsitz einzuberufen.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter sind nach Weisung des/der Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle einzuladen.
- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform. Sie muss wenigstens drei Wochen vor dem Sitzungstermin den Vertreterinnen/Vertretern zugehen. Sie muss Ort und Zeit sowie die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten. Bei besonderen Dringlichkeiten kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (6) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf und den Anträgen der Kommission festgelegt. Bei besonderen Dringlichkeiten kann die Tagesordnung nachträglich ergänzt werden. Über die ergänzten Punkte der Tagesordnung darf nur beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter in der Sitzung einer Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Die Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen der Kommission sollen fünf Arbeitstage vor der Sitzung durch die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Kommission werden von der/dem Vorsitzenden geleitet, bei Abwesenheit von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Sitzungen der Kommission finden grundsätzlich in Präsenz und nicht öffentlich statt. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommission berechtigt sind die Vertreterinnen/Vertreter, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, externe Arbeitsgruppenvorsitzende nach § 3 Abs. 3 S. 1 hinsichtlich der die Arbeitsgemeinschaft betreffenden Tagesordnungspunkte, weitere mit Zustimmung der/des Vorsitzenden geladene Gäste sowie die von der Geschäftsstelle mit der Anfertigung des Protokolls beauftragte Personen.

- (2) Abweichend von Abs. 1 können Sitzungen der Kommission in begründeten Fällen in digitaler und/oder elektronischer Form (zum Beispiel per Video- oder Telefonkonferenz) oder hybrid durchgeführt werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände die Durchführung einer Präsenzsitzung nicht möglich ist. Die Entscheidung darüber trifft die/der Vorsitzende.

Sitzungen der Kommission in digitaler und/oder elektronischer Form sollen in einer gesicherten Umgebung erfolgen. Die Teilnehmenden sichern die Nichtöffentlichkeit eigenständig ab.

(3) Jede/r Vertreterin/jeder Vertreter ist berechtigt, auch während der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Hierbei findet § 4 Abs. 6 Satz 3 Anwendung.

(4) Als Anträge zur Geschäftsordnung (Verfahrensfragen) sind zulässig:

- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf Schluss der Rednerliste
- Antrag auf Vertagung und Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung

Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so wird über ihn sofort abgestimmt. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrednerin/eines Gegenredners abzustimmen. Werden mehrere Anträge dieses Inhalts gestellt, sind sie in vorstehender Reihenfolge zu behandeln.

(5) Die Teilnahme, der Sitzungsverlauf mit den in den jeweiligen Tagesordnungspunkten getroffenen Ergebnissen, die Beschlussfähigkeit und die gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Kommissionsmitglieder, die im Wege der digitalen und/oder elektronischen Kommunikation oder hybrid teilnehmen, gelten als anwesend. Das Protokoll geht den Mitgliedern in der Regel innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zu. Es ist von der/dem Vorsitzenden und der Stellvertretung zu bestätigen.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung der Kommission regelt sich nach § 22 RV und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

(2) Über Anträge zur Tagesordnung, zu Verfahrensfragen und ähnlichen Fragen wird mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter entschieden.

(3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, jedoch dokumentiert.

(4) In einer Sitzung der Kommission nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bei nicht vorliegender Beschlussfähigkeit sowie nach § 5 Abs. 2 Satz 1 gefasste Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Zustimmung der stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen (Umlaufverfahren).

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Vertreterinnen/Vertreter, die Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertreterinnen/Vertreter, die Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind verpflichtet, die ihnen in der Sitzung oder durch Beratungsunterlagen, Niederschriften oder sonstigen Informationsmaterialien bekanntwerdenden personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsdaten vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Vertreterinnen/Vertreter, die Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle tragen dafür Sorge, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen im Falle einer Sitzungsteilnahme per Video oder Telefon gewahrt bleibt. Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der Kommission ist beim Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. mit Sitz in Radebeul, Obere Bergstr. 1, angesiedelt.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Sitzungen der Kommission (Einladungen, Tagesordnungen, Bereitstellung von Arbeitsmaterialien)
 - Anfertigung und Zusendung des Protokolls der Sitzungen
 - Bekanntgabe der Beschlüsse durch Rundschreiben
 - Pflege der Homepage und Cloud der Kommission
- (3) Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.